

Synopse Satzung Sport

Anm.: Die neue Satzung für die Gremien des Sports setzen sich aus den „Richtlinien für das Forum des Fürther Sports“ vom 20.03.2017 sowie der „Geschäftsordnung des Sportausschusses der Stadt Fürth“ vom 01.07.2013 zusammen. Da die Satzungen der verschiedenen Beiräte der Stadt Fürth ähnlich aufgebaut sein sollen, wurden zusätzlich einige Gliederungspunkte und Abschnitte aus der „Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat vom 15. November 2021“ angepasst übernommen.

<p>Aus: „Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat vom 15. November 2021“</p> <p>Aus: „Richtlinien für das Forum des Fürther Sports“ vom 20.03.2017</p> <p><b>1. Zielsetzung</b></p> <p>Das Ziel des Forums des Fürther Sports ist die Förderung des Sports in allen seinen Ausprägungen in der Stadt Fürth. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Vereinssport. Die Geschäfte des Forums des Fürther Sports führt das Referat für Schule, Bildung und Sport.</p> <p><b>2. Aufgaben des Forums des Fürther Sports</b></p> <p><b>2.1</b> Das Forum des Fürther Sports bündelt die Interessen aller am Sport Beteiligten und vertritt sie gegenüber dem Stadtrat und den städtischen Dienststellen.</p> <p><b>2.2</b> Das Forum des Fürther Sports greift neue Entwicklungen im Sport auf, prüft sie und initiiert ihre Umsetzung.</p>	<p><b>Satzung für die Gremien des Fürther Sports</b></p> <p>„Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:</p> <p><b>(1) Forum des Fürther Sports</b></p> <p><b>§ 1 Zielsetzung des Forums des Fürther Sports</b></p> <p><sup>1</sup>Das Ziel des Forums des Fürther Sports ist die Förderung des <b>Vereinssports</b> in allen seinen Ausprägungen in der Stadt Fürth. <sup>2</sup><b>Er arbeitet mit dem Stadtrat und der Stadtverwaltung so zusammen, dass eine bestmögliche Unterstützung des Vereinssports gewährleistet wird.</b></p> <p><b>§ 2 Aufgaben</b></p> <p>(1) Das Forum des Fürther Sports <b>hat die Aufgabe</b>, die Interessen aller <b>im Forum des Fürther Sports vertretenen Sportvereine und -organisationen</b> in der Stadt Fürth zu vertreten, hierfür eine Meinungsbildung nach demokratischen Regeln vorzunehmen und sich für diese Belange einzusetzen.</p> <p>(2) Das Forum des Fürther Sports berät den Stadtrat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung in Fragen,</p>
---	--

<p>4.2 Das Forum des Fürther Sports bildet aus seiner Mitte den Sportausschuss und den Wassersportausschuss.</p> <p><b>4. Organe</b></p> <p><b>4.1</b> Das Forum des Fürther Sports besteht aus,</p> <p><b>4.1.1</b> der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder ihrer / seiner Vertretung im Amt als Vorsitzende oder Vorsitzender</p> <p><b>4.1.2</b> der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung und Sport</p> <p><b>4.1.3</b> acht Stadträtinnen / Stadträten</p> <p><b>4.1.4</b> der Vertreterin / dem Vertreter der Abteilung Sportservice</p> <p><b>4.1.5</b> den Vereinsdelegierten</p> <p><b>4.1.6</b> der Vertreterin / dem Vertreter des BLSV.</p> <p><b>4.1.7</b> der Vertreterin / dem Vertreter des Stadtjugendrings</p> <p><b>4.1.8</b> Die Anzahl der Vereinsdelegierten richten sich nach der Mitgliedsstärke:</p> <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>Bis</td> <td>500 Mitglieder</td> <td>– eine Delegierte / ein Delegierter</td> </tr> <tr> <td>Bis</td> <td>1000 Mitglieder</td> <td>– zwei Delegierte</td> </tr> <tr> <td>Über</td> <td>1000 Mitglieder</td> <td>– drei Delegierte</td> </tr> </table> <p>Mit der Bestandsmeldung zu Beginn jeden Jahres benennen die Vereine ihre jeweiligen Delegierten für das Forum des Fürther Sports.</p> <p><b>3. Mitgliedschaft eines Vereins</b></p> <p><b>3.2</b> Mitglieder im Forum des Fürther Sports können werden:</p>	Bis	500 Mitglieder	– eine Delegierte / ein Delegierter	Bis	1000 Mitglieder	– zwei Delegierte	Über	1000 Mitglieder	– drei Delegierte	<p style="color: red;">die die Sportvereine und -organisationen in Fürth betreffen und die in die Zuständigkeit der Stadt Fürth fallen.</p> <p>(3) Das Forum des Fürther Sports bildet aus seiner Mitte <span style="color: red;">heraus</span> den <span style="color: red;">Vereins-sportbeirat</span> und den <span style="color: red;">Wassersportbeirat</span>.</p> <p><b>§ 3 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Das Forum des Fürther Sports besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister oder ihrer / seiner Vertretung im Amt</li> <li>b. der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, <span style="color: red;">Sport und Gesundheit</span></li> <li>c. acht Stadträtinnen / Stadträten</li> <li>d. <span style="color: red;">der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung</span></li> <li>e. <span style="color: red;">der / dem Kreisvorsitzenden des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) Kreis Fürth oder einer Vertretung</span></li> <li>f. den Vereinsdelegierten <span style="color: red;">der Mitgliedsvereine des Forums des Fürther Sports</span></li> </ol> <p>(2) Die Anzahl der Vereinsdelegierten richtet sich nach der Mitgliedsstärke <span style="color: red;">des Sportvereins</span>:</p> <table style="margin-left: 20px; border: none;"> <tr> <td>Bis</td> <td>500 Mitglieder</td> <td>– eine Delegierte / ein Delegierter</td> </tr> <tr> <td>Bis</td> <td>1000 Mitglieder</td> <td>– zwei Delegierte</td> </tr> <tr> <td>Über</td> <td>1000 Mitglieder</td> <td>– drei Delegierte</td> </tr> </table> <p>(3) <sup>1</sup>Mit der Bestandsmeldung <span style="color: red;">beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung</span> zu Beginn jeden Jahres benennen die <span style="color: red;">Mitgliedsvereine eigenständig</span> ihre jeweiligen Delegierten für das Forum des Fürther Sports. <sup>2</sup><span style="color: red;">Eine unterjährige Veränderung der Mitgliedszahlen hat keinen Einfluss auf die Anzahl der Delegierten.</span></p>	Bis	500 Mitglieder	– eine Delegierte / ein Delegierter	Bis	1000 Mitglieder	– zwei Delegierte	Über	1000 Mitglieder	– drei Delegierte
Bis	500 Mitglieder	– eine Delegierte / ein Delegierter																	
Bis	1000 Mitglieder	– zwei Delegierte																	
Über	1000 Mitglieder	– drei Delegierte																	
Bis	500 Mitglieder	– eine Delegierte / ein Delegierter																	
Bis	1000 Mitglieder	– zwei Delegierte																	
Über	1000 Mitglieder	– drei Delegierte																	

<p><b>3.2.1</b> Alle im Stadtgebiet ansässigen Sportvereine; diese Vereine sollten grundsätzlich dem BLSV oder einem vergleichbaren Dachverband mindestens auf Landesebene angehören.</p> <p><b>3.1</b> Die Antragstellung zur Aufnahme erfolgt mit einem schriftlichen Antrag bei der Abteilung Sportservice. Die Entscheidung trifft das Forum des Fürther Sports mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Wird der Aufnahmeantrag eines Vereins abgelehnt, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.</p> <p><b>3.2.2</b> In das Forum des Fürther Sports werden nur Vereine mit mindestens 75 Mitgliedern aufgenommen. Sinkt die Mitgliederzahl unter 25 ab, scheidet der Verein automatisch aus. Eine Wiederaufnahme ist nur durch einen Neuantrag möglich. Ausschlaggebend ist die jährliche Bestandsmeldung an den jeweiligen Dachverband.</p>	<p><b>§ 4 Mitgliedschaft eines Vereins</b></p> <p>(1) Für die Mitgliedschaft eines Sportvereins im Forum des Fürther Sports müssen drei Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Eingetragener, gemeinnütziger Sportverein mit Sitz im Stadtgebiet Fürth</b></li> <li>• <b>Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband oder anderen anerkannten Sportfachverbänden (z. B. Deutscher Alpenverein, Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern, Bayerischer Sportschützenbund)</b></li> <li>• <b>Mitgliedszahl von mindestens 25 Mitgliedern (gemäß jährlicher Bestandsmeldung, die die Sportvereine dem BLSV oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet haben)</b></li> </ul> <p>(2) <sup>1</sup>Die Antragstellung zur Aufnahme erfolgt <b>durch</b> einen schriftlichen Antrag <b>des Sportvereins beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung.</b> <sup>2</sup>Die <b>Bestätigung über die Aufnahme auf Grundlage der in § 4 (1) genannten Voraussetzungen</b> trifft das Forum des Fürther Sports mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. <sup>4</sup>Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. <sup>5</sup>Wird der Aufnahmeantrag eines Vereins abgelehnt, kann ein erneuter Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Sinkt die <b>Mitgliedszahl des Sportvereins (gemäß jährlicher Bestandsmeldung, die die Sportvereine dem BLSV oder anderen anerkannten Sportfachverbänden zum Stichtag 31.12. des Vorjahres gemeldet haben) während seiner Mitgliedschaft im Forum des Fürther Sports unter 25 ab, scheidet der Verein automa-</b></p>
---	---

<p>1. Die Geschäfte des Forums des Fürther Sports führt das Referat für Schule, Bildung und Sport.</p> <p>2.</p> <p>4.7 Das Forum des Fürther Sports wird jährlich mindestens einmal einberufen. Es wird außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Delegierten dies verlangt</p> <p>Die Sportreferentin / der Sportreferent unterrichtet das Forum des Fürther Sports über sportrelevante Beratungen im Stadtrat sowie über ihre / seine Tätigkeiten, Initiativen und Zielsetzungen.</p> <p>Das Forum des Fürther Sports ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Delegierten anwesend ist.</p> <p>Die Beschlüsse des Forums des Fürther Sports und seiner Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p><b>4.2 Aufgaben des Sportausschusses</b></p> <p><b>4.3.1</b> Der Sportausschuss ist Ideengeber in allen sportpolitisch relevanten Fragestellungen. Aufgrund seiner Zusammenstellung nimmt er eine Mittlerstellung zwischen politisch Verantwortlichen, Verantwortlichen in</p>	<p>tisch aus dem Forum aus. <sup>2</sup>Der Verein wird über das Ausscheiden in Textform durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung informiert. <sup>3</sup>Über das Ausscheiden des betroffenen Vereins wird das Forum des Fürther Sports in der nächsten Sitzung in Kenntnis gesetzt. <sup>4</sup>Eine Wiederaufnahme ist nur durch einen Neuantrag möglich. <sup>5</sup>Ausschlaggebend ist die jährliche Bestandserhebung an den Bayerischen Landes-Sportverband oder andere anerkannte Sportfachverbände.</p> <p><b>§ 5 Geschäftsgang</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Geschäfte des Forums des Fürther Sports führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. <sup>2</sup>Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. <sup>3</sup>Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige Stadtverwaltung sein, sowie das Forum des Fürther Sports auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Forum des Fürther Sports wird mindestens einmal jährlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden einberufen. <sup>2</sup>Es wird außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt. <sup>3</sup>Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit sitzt dem Forum des Fürther Sports vor und leitet die Sitzung. <sup>2</sup>Sie / Er unterrichtet das Forum des Fürther Sports über sportrelevante Beratungen im Stadtrat sowie über ihre / seine Tätigkeiten, Initiativen und Zielsetzungen.</p> <p>(4) Das Forum des Fürther Sports ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder</p>
---	--

<p>den Vereinen und der Verwaltung war.</p> <p><b>4.3</b> Der Sportausschuss besteht aus</p> <p><b>4.3.1</b> der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung und Sport</p> <p><b>4.3.2</b> drei Stadträtinnen / Stadträten</p> <p><b>4.3.3</b> der Vertreterin / dem Vertreter der Abteilung Sportservice</p> <p><b>4.3.4</b> fünf Vertreterinnen / Vertretern von Vereinen mit mehr als 1000 Mitgliedern</p> <p><b>4.3.5</b> fünf Vertreterinnen / Vertretern von Vereinen mit bis 1000 Mitgliedern</p> <p><b>4.3.6</b> eine Vertreterin / ein Vertreter des BLSV</p> <p>Die Vereinsvertreterinnen / Vereinsvertreter einschließlich jeweils zwei Nachrückerinnen Nachrückern werden vom Forum des Fürther Sports in zwei Wahlgängen (mehr als 1000 Mitglieder und weniger als 1000 Mitglieder) mit einfacher Mehrheit gewählt.</p> <p>Ihre Mitgliedschaft besteht für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates.</p> <p>Nimmt eine Vereinsvertreterin / ein Vereinsvertreter ohne wichtigen Grund dreimal innerhalb eines Jahres nicht an den Sitzungen des Sportausschusses teil, verliert sie / er ihren / seinen Sitz.</p>	<p>ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.</p> <p>(5) <b>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben</b> mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(6) <sup>1</sup><b>Die Sitzungen des Forums des Fürther Sports sind nicht öffentlich.</b> <sup>2</sup><b>Die / der Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden.</b> <sup>3</sup><b>Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.</b></p> <p>(7) Die Mitarbeit im Forum des Fürther Sports ist grundsätzlich ehrenamtlich (gilt nicht für § 3 (1) a, b und d).</p> <p><b>(2) Vereinssportbeirat</b></p> <p><b>§ 6 Aufgaben</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Der <b>Vereinssportbeirat berät</b> in allen sportpolitisch relevanten Fragestellungen. <sup>2</sup>Aufgrund seiner Zusammenstellung nimmt er eine Mittlerstellung zwischen politisch Verantwortlichen, Verantwortlichen <b>in den Mitgliedsvereinen des Forums des Fürther Sports</b> und der <b>Stadtverwaltung</b> wahr.</p> <p>(2) <b>Der Vereinssportbeirat gibt Empfehlungen zur Bezuschussung von Sportvereinen und -organisationen im Rahmen der Sportförderrichtlinien der Stadt Fürth vom 01.01.2024 ab.</b></p> <p><b>§ 7 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Der <b>Vereinssportbeirat</b> besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, <b>Sport und Gesundheit</b></li> <li>drei Stadträtinnen / Stadträten</li> <li><b>der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung</b></li> </ol>
--	---

<p><b>4.4</b> Bei Sportausschuss und Wasser-sportausschuss ist jeweils eine Vor-sitzende / ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender aus deren Mitte zu wählen.</p> <p>Die Vereinsvertreterinnen / Vereinsvertreter einschließlich jeweils zwei Nachrückerinnen Nachrückern werden vom Forum des Fürther Sports in zwei Wahlgängen (mehr als 1000 Mitglieder und weniger als 1000 Mitglieder) mit einfacher Mehrheit gewählt.</p>	<ul style="list-style-type: none"><li>d. der / dem Kreisvorsitzenden des BLSV Kreis Fürth oder einer Vertretung</li><li>e. fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern</li><li>f. fünf Vertretungen von Vereinen mit bis 1.000 Mitgliedern</li></ul> <p>(2) <sup>1</sup>Die Vereinsvertretungen inkl. jeweils zweier nachrückender Personen werden durch das Forum des Fürther Sports gewählt. <sup>2</sup>Näheres zur Wahl der Vereinsvertretungen regelt der nachfolgende § 8.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft der gewählten Vereinsvertretungen im Vereinssportbeirat besteht für die Dauer einer Wahlperiode des Stadtrates. <sup>2</sup>Bei ggf. nachrückenden Vereinsvertretungen gilt die Mitgliedschaft für die Dauer der Restlaufzeit der jeweiligen Wahlperiode</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vereinssportbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Vereinssportbeirats nach besten Kräften zu fördern und an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Eigenschaft als Mitglied des Vereinssportbeirats endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten oder das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gröblich verletzt. <sup>5</sup>Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens dreimal unentschuldigt den Sitzungen des Vereinssportbeirats fernbleibt. <sup>6</sup>In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung durch den Vereinssportbeirat und eine Abmahnung durch die Referentin / den Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit vorzuzugehen. <sup>7</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Ver-</p>
---	---



Pro Verein kann nur eine Vertreterin  
/ ein Vertreter gewählt werden.

Aus: „Geschäftsordnung des Sportausschusses der Stadt Fürth“ vom 01.07.2013

- 1.1 Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein Vertreter des Sportservice ein.
- 1.2 Der Sportausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
- 1.3 Der Sportausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 2.6 Der Sportausschuss kann aus seiner Mitte oder durch seinen Vorsitzenden Gäste zu den Sitzungen einladen

trauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten. <sup>8</sup>Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Vereinssportbeirats. <sup>9</sup>Bei Verzicht, Ausschluss oder Tod rückt der jeweilige Nachrückende (Vertretung der Vereine über 1.000 Mitglieder oder bis 1.000 Mitglieder) nach.

(5) Der Vereinssportbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte heraus in offener Abstimmung durch Handaufheben per einfacher Mehrheit.

(6) <sup>1</sup>Der Vereinssportbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vereinssportbeirats abwählen. <sup>2</sup>Anschließend muss der Vereinssportbeirat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlverfahren eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden wählen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterin / den Stellvertreter. <sup>4</sup>Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts. <sup>5</sup>Die / der ehemalige Vorsitzende bzw. die / der ehemalige stellvertretende Vorsitzende verbleibt im Vereinssportbeirat, insofern nicht § 7 Abs. (4) greift.

## § 8 Wahl

(1) <sup>1</sup>Für den Vereinssportbeirat können sich alle Delegierten der Mitgliedsvereine des Forums des Fürther Sports zur Wahl stellen. <sup>2</sup>Gewählt werden kann nur, wer vor der Wahl

Die Mitarbeit im Forum des Fürther Sports und in den Ausschüssen ist grundsätzlich ehrenamtlich. Soweit Finanzmittel für Aufwandsentschädigungen zur Verfügung stehen, werden diese nach Arbeitsaufwand verteilt. Ein entsprechender Nachweis ist vom jeweiligen Ausschussmitglied zu führen.

1.5 Zur Steigerung seiner Arbeitseffizienz kann der Ausschuss Arbeitskreise bilden.

Aus: „Richtlinien für das Forum des Fürther Sports“ vom 20.03.2017

**4.4** Der Fachausschuss für Wassersport besteht aus

mündlich während der Sitzung des Forums des Fürther Sports oder im Voraus der Sitzung schriftlich seine Bereitschaft zur Kandidatur erklärt.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl der Vereinsvertretungen erfolgt in zwei Wahlgängen. <sup>2</sup>Im ersten Wahlgang werden die fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie deren nachrückende Personen gewählt, im zweiten Wahlgang die Vertretungen der Vereine mit weniger als 1.000 Mitgliedern sowie deren nachrückende Personen.

(3) <sup>1</sup>Gewählt wird per anonymen Wahlzettel. <sup>2</sup>Jedes Mitglied des Forums des Fürther Sports wählt maximal fünf Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie maximal fünf Vertretungen von Vereinen mit weniger als 1.000 Mitgliedern. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn im jeweiligen Wahlgang mehr als fünf Vereinsvertretungen vermerkt sind oder der Wahlzettel unlesbar ist.

(4) <sup>1</sup>Die fünf Plätze für Vertretungen von Vereinen mit mehr als 1.000 Mitgliedern sowie die fünf Plätze für Vertretungen von Vereinen mit weniger als 1.000 Mitgliedern erhalten die jeweiligen Personen mit der höchsten Stimmzahl. <sup>2</sup>Pro Verein kann nur eine Vertretung im Vereinssportbeirat Mitglied werden. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 9 Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Die Geschäfte des Vereinssportbeirates führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. <sup>2</sup>Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. <sup>3</sup>Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige Stadtverwaltung sein, sowie den Vereinssportbeirat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.



- 4.4.1 der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung und Sport
- 4.4.2 einer Stadträtin / einem Stadtrat
- 4.4.3 einer Vertreterin / einem Vertreter des Eigentümers der Bäder
- 4.4.4 der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer der Vitaplan GmbH & Co
- 4.4.5 der Vertreterin / dem Vertreter der Abteilung Sportservice
- 4.4.6 mindestens fünf Mitgliedern, die von den Vereinen mit einer Wassersportabteilung delegiert werden.

- (2) <sup>1</sup>Sitzungen des Vereinssportbeirates finden mindestens vier Mal pro Jahr statt. <sup>2</sup>Sie werden außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Die / der Vorsitzende des Vereinssportbeirates lädt zur Sitzung ein und leitet sie. <sup>2</sup>Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (4) Der Vereinssportbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. <sup>2</sup>Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Vereinssportbeirates sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die / der Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden. <sup>3</sup>Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (7) <sup>1</sup>Die Mitarbeit ist ehrenamtlich (gilt nicht für § 7 (1) a und c). <sup>2</sup>Alle ehrenamtlichen Mitglieder erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. <sup>3</sup>Zusätzlich erhalten die / der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200 Euro pro Jahr sowie der / die stellvertretende Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 70 Euro pro Jahr (gilt nicht für § 7 (1) a und c). <sup>4</sup>Sollte ein Mitglied unterjährig aus dem Vereinssportbeirat ausscheiden, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zwischen ihm und seinem Nachrückenden aufgeteilt.
- (8) Zur Steigerung der Arbeitseffizienz kann der Vereinssportbeirat Arbeitskreise bilden.

### (3) Wassersportbeirat

## § 10 Aufgaben

**4.5** Bei Sportausschuss und Wassersportausschuss ist jeweils eine Vorsitzende / ein Vorsitzender und eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender aus deren Mitte zu wählen.

- (1) <sup>1</sup>Der Wassersportbeirat berät in allen wassersportpolitisch relevanten Fragestellungen. <sup>2</sup>Aufgrund seiner Zusammenstellung nimmt er eine Mittlerstellung zwischen politisch Verantwortlichen, Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen des Forums des Fürther Sports und der Stadtverwaltung wahr.
- (2) Der Wassersportbeirat legt in seiner Sitzung eine Empfehlung für die Belegung der Hallen- und Freibäder in der Stadt Fürth fest.

### § 11 Zusammensetzung

- (1) Der **Wassersportbeirat** besteht aus
- der Referentin / dem Referenten für Schule, Bildung, **Sport und Gesundheit**
  - einer Stadträtin / einem Stadtrat
  - einer Vertretung der **infra fürth holding gmbh**
  - einer Vertretung der **Vitaplan GmbH & Co**
  - der Leitung des Amtes für Sport und Gesundheitsförderung oder einer Vertretung
  - jeweils einer Vertretung der Sportvereine und -organisationen, die aktiv Wassersport in der Stadt Fürth betreiben
- (2) Mit der Bestandsmeldung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung zu Beginn jeden Jahres benennen die Sportvereine und -organisationen, die aktiv Wassersport in der Stadt Fürth betreiben, eigenständig ihre jeweilige Vertretung für den Wassersportbeirat.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Wassersportbeirats sind verpflichtet, die Arbeit des Wassersportbeirats nach besten Kräften zu fördern und an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Eigenschaft als Mitglied des Wassersportbeirats endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Ausschluss oder Tod. <sup>3</sup>Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen

werden. <sup>4</sup>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied seine Pflichten oder das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit gröblich verletzt. <sup>5</sup>Von gröblicher Pflichtverletzung ist insbesondere dann auszugehen, wenn das Mitglied mindestens dreimal unentschuldigt den Sitzungen des Wassersportbeirats fernbleibt. <sup>6</sup>In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch den Wassersportbeirat und eine Abmahnung durch die Referentin / den Referenten für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit vorauszugehen. <sup>7</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann die Referentin / der Referent für Schule, Bildung, Sport und Gesundheit auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten. <sup>8</sup>Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von Dreiviertel aller Mitglieder des Wassersportbeirats. <sup>9</sup>Bei Verzicht, Ausschluss oder Tod entsendet der betreffende Verein eine neue Vertretung.

(4) Der Wassersportbeirat wählt zu Beginn seiner Amtszeit eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte heraus in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit.

(5) <sup>1</sup>Der Wassersportbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder die Vorsitzende / den Vorsitzenden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Wassersportbeirats abwählen. <sup>2</sup>Anschließend muss der Wassersportbeirat für den Rest der Amtszeit gemäß dem Wahlver-

fahren eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden wählen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten auch für die Stellvertreterin / den Stellvertreter. Entsprechendes gilt für den Fall des Rücktritts. <sup>4</sup>Die / der ehemalige Vorsitzende bzw. die / der ehemalige stellvertretende Vorsitzende verbleibt im Wassersportbeirat, insofern nicht § 7 Abs. (4) greift.

- (6) Zur Steigerung der Arbeitseffizienz kann der Wassersportbeirat Arbeitskreise bilden.

## § 12 Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Die Geschäfte des Wassersportbeirates führt das Amt für Sport und Gesundheitsförderung. <sup>2</sup>Eine Geschäftsstelle ist beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung verortet. <sup>3</sup>Sie soll insbesondere Ansprechpartnerin und Schnittstelle in die übrige Stadtverwaltung sein, sowie den Wassersportbeirat auf organisatorischer Ebene und in verfahrenstechnischen Fragen unterstützen und begleiten.
- (2) <sup>1</sup>Sitzungen des Wassersportbeirates finden mindestens ein Mal pro Jahr statt. <sup>2</sup>Sie werden außerdem einberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder es verlangt.
- (3) <sup>1</sup>Die / der Vorsitzende lädt zur Sitzung ein und leitet sie. <sup>2</sup>Die Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche im Voraus durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.
- (4) Der Wassersportbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Wassersportbeirates sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die / der

Vorsitzende entscheidet, ob Gäste zu den Sitzungen geladen werden.  
<sup>3</sup>Die Einladung erfolgt durch das Amt für Sport und Gesundheitsförderung.  
(7) <sup>1</sup>Die Mitarbeit im Wassersportbeirat ist ehrenamtlich (gilt nicht für § 11 (1) a, c, d und e). <sup>2</sup>Alle ehrenamtlichen Mitglieder erhalten jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. <sup>3</sup>Zusätzlich erhalten die / der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200 Euro pro Jahr sowie der / die stellvertretende Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 70 Euro pro Jahr (gilt nicht für § 11 (1) a, c, d und e). <sup>4</sup>Sollte ein Mitglied unterjährig aus dem Wassersportbeirat ausscheiden, wird die Aufwandsentschädigung anteilig zwischen ihm und seinem Nachrückenden aufgeteilt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Fürth,

Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung

Oberbürgermeister